Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

Informationen zur Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung sowie zur Einkommensberücksichtigung beim Arbeitslosengeld II

I. Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung

Die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung - AlgIIV) wird am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Die Verordnung konkretisiert die Regelungen der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) vor allem im Bereich der Einkommenszurechnung sowie der Pauschalierung von Beträgen, die vom Einkommen vor seiner Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld abgesetzt werden können.

Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung ist in § 13 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt. Hiernach wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu bestimmen,

- welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist – diese Bestimmung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung,
- welche weiteren Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind und wie der Wert des Vermögens zu ermitteln ist und
- welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind.

Laufende Einnahmen

Durch die Verordnung werden für die betroffenen Bürger wie auch für die Verwaltung Transparenz und Sicherheit bei der Rechtsanwendung geschaffen und zugleich Verwaltungsvereinfachungen ermöglicht.
Für die Betroffenen sind folgende Regelungen besonders hervorzuheben:

- Laufende Einnahmen sind immer für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Hierdurch besteht für die Betroffenen Sicherheit im Hinblick auf den für sie erstmaligen Auszahlungszeitpunkt des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes, weil laufende Einnahmen jedweder Art aus dem Vormonat nicht dem Folgemonat zugerechnet werden. Einkommen oder Geldleistungen, die im Dezember 2004 fließen (wie z.B. Arbeitslosenhilfe oder auch letztmalig gezahltes Einkommen), werden also nicht dem Januar 2005 leistungsmindernd gegengerechnet. Dies gilt auch für alle späteren Zeiträume.
- Vom Einkommen können monatlich Pauschbeträge abgesetzt werden, die zu einer Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens und damit zu einem höheren ergänzenden Anspruch auf das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld führen. Den Betroffenen verbleiben hierdurch von ihrem Einkommen ausreichende Beträge zur Zahlung von Versicherungen oder zur Bestreitung von Werbungs- und Fahrtkosten. Im Einzelnen können folgende Pauschalen vom Einkommen abgesetzt werden:
 - Für private Versicherungen volljähriger Hilfebedürftiger, wie z.B. Hausratversicherung oder private Haftpflichtversicherung, monatlich 30 Euro,
 - für Werbungskosten monatlich rd. 15 Euro,
 - für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit monatlich 0,06 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung und
 - für Betriebsausgaben bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 30 % der Betriebseinnahmen.

 Bei Nachweis höherer notwendiger Ausgaben können für Werbungskosten, Wegstrecken- und Betriebsausgaben auch höhere Beträge abgesetzt werden.
- Weiterhin führen berechnungstechnische Vereinfachungen zu einer auch für die Betroffenen transparenteren Ermittlung des zusätzlichen Freibetrages bei Erwerbstätigkeit. Die Berechnung ist auf Seite 9 dargestellt.

<u>Weitere Einnahmen</u>

Außerdem werden weitere Einnahmen von der Einkommensanrechnung ausgenommen. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung, wenn Angehörige gepflegt werden, hierzu zählen insbesondere:
 - Pflegegeld anstatt Pflegesachleistungen zur häuslichen Pflegehilfe (§ 36 Abs. 1 SGB XI), wenn damit die häusliche Pflege sichergestellt wird,
 - Pflegegeld aus privater Pflegeversicherung (§§ 23 Abs. 1, 110 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI) und die

 - Pauschalbeihilfe nach den Beihilfevorschriften bei häuslicher Pflege, jedoch nicht Geldleistungen nach § 37 Abs.4 SGB V.

- die EU-rechtliche Übergangsbeihilfe für ehemalige Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie bis zum 31.12.2007, jedoch nur in der Höhe, die dem Unternehmen von der Bundesagentur für Arbeit erstattet wird.
- Einmalige Einnahmen und Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen, wenn sie für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft jährlich 50 Euro nicht übersteigen (z.B. Erträge, Zinsen, die nur einmal fällig werden und diese Grenze nicht überschreiten),
- bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,
- Geschenke und sonstige Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären. Dies sind z.B. Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Bundespräsidenten, der Ehrensold für Künstler oder Zuwendungen der Künstlerhilfe.

<u>Einmalige Einnahmen</u>

Außerdem wird durch die Verordnung festgelegt, auf welche Weise einmalige Einnahmen berücksichtigt werden. Einmalige Einnahmen sind z.B. Lohnsteuererstattungen, die Eigenheimzulage, Gratifikationen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld.

Einmalige Einnahmen oder laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen oder in unterschiedlicher Höhe zufließen, werden von dem Monat an berücksichtigt, in dem sie zufließen.

Dies bedeutet, dass solange kein Arbeitslosengeld II gewährt wird, wie die einmaligen Einnahmen – nach Abzug der üblichen Absetzbeträge sowie der Beträge für eine dann erforderliche freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung - zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichen.

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können in begründeten Einzelfällen von dieser Vorschrift abweichen, wenn die Berücksichtigung als Einkommen eine besondere Härte

für den Hilfebedürftigen bedeuten würde. Unabhänig davon ist aber immer eine Berücksichtigung als Vermögen zu prüfen. Eine besondere Härte kann z.B. vorliegen, wenn

- eine Sozialleistung, für einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wegen Säumnis des Leistungsträgers nachgezahlt wird,
- der Sinn und Zweck der Leistung einer Berücksichtigung als Einkommen entgegen steht (z.B. Insolvenzgeld),
- eine andere Sozialleistung zunächst vorläufig festgesetzt wurde und eine Differenznachzahlung erst während der Bedarfszeit erfolgt oder
- eine Nachzahlung aufgrund eines Widerspruchs-/ Klageverfahrens erst während der Bedarfszeit erfolgt.

Von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann also z.B. bei Verzugslohn-Nachzahlungen, geleistetem Unterhaltsrückstand, nachgezahlten Abfindungen oder Rentennachzahlungen, soweit sie sich auf Zeiten vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II beziehen, im Einzelfall das Vorliegen einer besonderen Härte anerkannt werden.

<u>Nicht zu berücksichtigende Vermögensgegenstände</u>

Die Verordnung stellt weiterhin klar, dass Vermögensgegenstände, die für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind. Die Regelung dient insbesondere der Unterstützung einer zügigen Arbeitsaufnahme. Zudem soll vermieden werden, dass Vermögensgegenstände verwertet werden müssen, die später ggf. über Leistungen zur beruflichen Eingliederung wieder beschafft werden müssen. Beispiele für solche Gegenstände können sein:

- Werkzeuge, Maschinen, Transportmittel
- Kraftfahrzeuge, soweit nicht bereits als angemessenes Kfz ohnehin geschützt (z.B. einziger LKW des Fuhrunternehmers)
- Halbfertigerzeugnisse, der zur Fortführung eines kleinen Geschäfts erforderliche Warenbestand,
- Schreib-, Diktier- und Zeichengeräte, Telekommunikationsendgeräte, Hard- und Software sowie
- Friseurschere, Waage des Fleischers.

Eine für ein Kind abgeschlossene Ausbildungsversicherung gehört nicht zu den Vermögensgegenständen, die zur Aufnahme einer Berufsausbildung unentbehrlich sind. Dem Ausbildungswilligen stehen im Falle der Bedürftigkeit staatliche Leistungen (z.B. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Berufsausbildungsbeihilfe) zur Verfügung, die die Aufnahme einer Berufsausbildung ermöglichen. (Hinweis: Soweit die

Vermögensfreibeträge gemäß § 12 SGB II nicht zum Schutze anderen Vermögens genutzt werden, kann eine Ausbildungsversicherung im Rahmen dieser Freibeträge geschützt bleiben.)

Einkommen und Vermögen von Verwandten und Verschwägerten in der Haushaltsgemeinschaft

Darüber hinaus wird in der Verordnung konkretisiert, wie die Einkommens- und Vermögensberücksichtigung erfolgt, wenn Verwandte und Verschwägerte mit Beziehern von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in einer Haushaltsgemeinschaft leben, bei denen gesetzlich vermutet wird, dass sie Leistungen erbringen, soweit es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Leistungen können nur dann erwartet werden, wenn dem Angehörigen ein deutlich über den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibt, er insbesondere nicht gegenüber Dritten vorrangig nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt verpflichtet ist, gegenüber den Hilfebedürftigen vorrangig unterhaltsverpflichtete Personen nicht vorhanden sind oder die Haushaltsgemeinschaft durch die Heranziehung nicht zerstört wird. Die Vermutung, dass Leistungen erbracht werden, kann durch einfache Erklärung gegenüber den Leistungsträgern widerlegt werden.

Werden Leistungen an die Angehörigen erbracht, steht dem Verwandten ein Freibetrag in Höhe des doppelten Satzes der maßgeblichen Regelleistung zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu – darüber hinaus gehende Beträge werden nur zu 50 Prozent angerechnet.

Für die Berücksichtigung von Vermögen in diesen Fällen gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Berücksichtigung von Vermögen von in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

II. Einkommensanrechnung beim Arbeitslosengeld II

Die Einkommensanrechnung beim Arbeitslosengeld II beruht auf folgendem **Grundschema**:

1. In einem ersten Schritt ist das **berücksichtigungsfähige Einkommen** festzulegen. Dabei sind bestimmte Einkommen **privilegiert** und von vornherein von einer Anrechnung ausgenommen.

2. Aus dem dann maßgeblichen **Bruttoeinkommen** ist unter Berücksichtigung von **Absetzbeträgen** (für Steuern, Versicherungsbeiträge u.ä.) ein **Nettoeinkommen** zu ermitteln, das Grundlage für die Einkommensberücksichtigung ist.
3. Der spezielle Freibetrag bei Erwerbstätigkeit ist nur zu berücksichtigen, wenn es sich um Einkommen aus **Erwerbsarbeit** handelt.

Im Einzelnen:

1. Bestimmung des Einkommens

Einkommen im Sinne des SGB II sind grundsätzlich **alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert**. Hierzu gehören alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Rechtsnatur. Unerheblich ist auch, ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Sachbezüge sind mit dem jeweiligen Wert der Sachbezugsverordnung des Sozialversicherungsrechts zu berücksichtigen. Zum Einkommen gehören danach insbesondere

- Arbeitsentgelt aus Beschäftigung,
- Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit,
- Renten,
- Entgeltersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld,
- Kindergeld,
- Unterhaltszahlungen,
- Mieteinnahmen oder
- Kapitaleinkünfte.

Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, in anderen Gesetzen Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung sind zahlreiche **Ausnahmen** im Sinne eines **privilegierten** (nicht zu berücksichtigenden) **Einkommens** geregelt. Dies betrifft insbesondere **Grundrenten** nach dem Bundesversorgungsgesetz und ähnliche Renten, Erziehungsgeld, Leistungen der Pflegeversicherung sowie eine Reihe **zweckbestimmter Leistungen**:

- Arbeitsförderungsgeld in Werkstatt für Behinderte - WfbM - (§ 43 SGB IX),
- Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse,
- Anpassungshilfe an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
- Blindenführhundleistungen,
- Blindengeld nach den Landesblindengesetzen,
- Elternrente (§ 49 BVG),
- Entschädigung für Blutspender,
- Erholungshilfe (§ 27b BVG),
- Ersatzleistungen für Luftschutzdienst,

- Kleider- und Wäscheverschleißleistung (§ 15 BVG),
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und gleichwertige Leistungen der privaten Pflegeversicherung,
- Leistungen nach § 7 Unterhaltssicherungsgesetz (USG),
- Mehraufwands-Wintergeld (§ 212 SGB III),
- Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (Mobilitätshilfen §§ 53 ff SGB III – mindern ggf. die Werbungskosten -),
- Pflegegeld (Aufwendungsersatz) nach § 23 SGB VIII – Kinder- und Jungendschutzgesetz - bei nicht gewerbsmäßiger Pflege (Einzelfallprüfung nach 6 Kindern),
- Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31Abs. 5 BVG,)
- SED-Opfer-Kapitalentschädigung (Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht § 16 Abs. 4),
- soziale Ausgleichsleistungen für SED-Opfer (§9 Abs. 1 Berufliches und 16 Abs. 4 Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz),
- pauschale Eingliederungshilfe für Spätaussiedler aus der ehemaligen UDSSR,
- steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste im Rahmen des tatsächlichen Aufwandes,
- steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter (§ 3 Nr. 26 EStG)
- Aufwandsentschädigungen im Rahmen sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten (z.B. freiwillige Feuerwehr)
- Witwen- und Witwerrente für das sog. Sterbevierteljahr zu dem das Normalmaß übersteigende Betrag,
- die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlten vermögenswirksamen Leistungen.

Solche zweckgebundene Einnahmen sind aber nur anrechnungsfrei, wenn sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeld nicht gerechtfertigt wären. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Einnahmen und Zuwendungen einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung, also etwa 173/165 Euro, nicht übersteigen.

Zweckgebundene Einnahmen, die dem gleichen Zweck wie das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld dienen, sind grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen.

Ebenfalls nicht zum berücksichtigungsfähigen Einkommen zählt – unter bestimmten Voraussetzunegn – der Teil des Einkommens, der auf grund eines titulierten Unterhaltsanspruches gepfändet ist oder jederzeit gepfändet werden könnte, also nicht als „bereites“, d.h. einsatzfähiges Einkommen zur Verfügung steht (Einzelheiten siehe Ziff. 3 am Ende).

2. Ermittlung des Nettoeinkommens

Grundlage für die Bestimmung des Einkommens sind zwar die Bruttoeinnahmen. Für die Anrechnung gilt jedoch das **Nettoprinzip**, d.h. das Einkommen ist zunächst um bestimmte **Absetzbeträge** zu vermindern. **Abzusetzen** sind:

- Die auf das Einkommen entrichteten **Steuern** (Lohnsteuer / Einkommensteuer, Kirchensteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragssteuer),
- Beiträge zur **Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung**,
- Beiträge zu **gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen** (z.B. Kfz-Haftpflicht, Gebäudebrandversicherung) in der tatsächlich gezahlten Höhe,
- Ein **Pauschbetrag von 30 € mtl.** für Beiträge volljähriger Hilfebedürftiger zu angemessenen öffentlichen und privaten Versicherungen – **unabhängig** von tatsächlichen Kosten; dies gilt gleichermaßen für minderjährige Hilfebedürftige, die nicht mit Volljährigen in Bedarfsgemeinschaft leben,
- **Beträge** für die **Riester-Rente** bis zur Höhe des staatlich geförderten Mindesteigenbetrages (2005 = 2 %, ab 2006 = 3 %, ab 2008 = 4 % der Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres abzüglich der Zulagen),
- **Werbungskosten** grundsätzlich in Höhe einer Pauschale von **15,33 € mtl.** (ein Sechzigstel der steuerlichen Pauschale) sowie Fahrkosten in Höhe von **0,06 € pro Entfernungskilometer**, soweit höhere notwendige Beträge nicht nachgewiesen werden,
- Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit **Betriebsausgaben** in Höhe von **30 Prozent** der Einnahmen, soweit höhere notwendige Beträge nicht nachgewiesen werden
- Bei Einkommen aus **Vermietung und Verpachtung** die Grund- und Gebäudesteuern, öffentliche Abgaben, anteilige Schuldzinsen (nicht jedoch Tilgungsraten !) sowie Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung. Soweit höhere Kosten nicht nachgewiesen werden, sind für **Bewirtschaftung 1 % und für Instandhaltung 10 % der Bruttoeinnahmen** anzusetzen.

3. Einkommensberücksichtigung

Bei der Einkommensberücksichtigung ist zwischen **Einkommen aus Erwerbstätigkeit** und sonstigem **Einkommen** zu unterscheiden.

Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und/oder seines Partners ist zusätzlich zu den o.a. Absetzbeträgen ein gesetzlich bestimmter **Freibetrag** zu berücksichtigen (§ 30 SGB II). Dieser Freibetrag ist nach den Bruttoeinnahmen **gestaffelt**, aber auf das anrechnungsfähige vom Nettoeinkommen **bezogen**. Anrechnungsfrei bleiben danach

15 % des Nettoentgelts bei einem Bruttoverdienst bis **400 €**
\+ **30 %** des Nettoentgelts bei dem Teil des Bruttoverdienstes zwischen **400,01 und 900 €**
\+ **15 %** des Nettoentgelts bei dem Teil des Bruttoverdienstes

zwischen **900,01 und 1.500 €.**

Diese - komplizierte - Brutto- und Nettobetrachtung macht eine **pauschalierte Berechnung** des Nettoverdienstes erforderlich. Dabei ist nach der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung eine für alle Bruttoentgeltstufen – einheitliche – Nettolohnquote zu bilden, sich aus dem **Verhältnis des Gesamtnettolohns zum Gesamtbruttolohn** ergibt.

Beispiel:			
Bruttoentgelt			1.200 €
./. Steuern (Stkl. I)			55 €
./. SV-Beiträge			240 €
./. Pauschbetrag für Versicherungen			30 €
./. KfZ-Haftpflichtversicherung			25 €
./. tatsächliche Werbungskosten			50 €
= Nettoeinkommen:			800 €
Nettolohnquote (800 ./. 1.200)			**0,666**
Ermittlung Freibetrag:			
Brutto bis 0 - 400 € =	400 x 0,666x 15 %	=	39,96 €
Brutto 400,01 – 900 € =	500 x 0,666 x 30 %	=	99,90 €
Brutto 900,01 – 1.200 € =	300 x 0,666 x 15 %	=	29,97 €
Gesamtfreibetrag			**169,83 €**
Anrechnung:			
Nettoeinkommen			800,00 €
./. Freibetrag			169,83 €
Zu berücksichtigendes Einkommen:			**630,17 €**

Nach der Bestimmung des zu berücksichtigenden Einkommens können **Einkommensteile, die auf Grund eines titulierten Unterhaltsanspruches gepfändet sind,** also nicht als „bereites“, d.h. einsatzfähiges Einkommen zur Verfügung stehen, **abgezogen werden** (siehe Hinweis unter 1. am Ende).

Dies **gilt** – wegen der jederzeitigen Pfändbarkeit – **auch für nicht gepfändete, aber titulierte Unterhaltsansprüche**. Unterhaltsansprüche, die ein Unterhaltsverpflichteter auf Grund eines mindestens titulierten Unterhaltsanspruches zu erbringen hat, sind daher abzuziehen, wenn es

sich um Unterhaltspflichten gegenüber Personen handelt, die gegenüber den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft des Unterhaltsverpflichteten unterhaltsrechtlich vorrangig sind oder diesen zumindest im Rang gleichstehen (z.B. Unterhalt an Kinder eines Unterhaltsverpflichteten, die mit diesem nicht zusammenwohnen). Die Bundesagentur für Arbeit hat diese Rechtsanwendung auch in ihre Durchführungshinweise zu § 11 SGB II (zu berücksichtigendes Einkommen) aufgenommen. Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche handeln, die gemäß den §§ 59 Abs.1 S. 1 Nr. 3, 4 i.V.m. 60 SGB VIII kostenfrei beim Jugendamt beschafft werden können.

Unter www.bmwa.bund.de können Sie einen „Einkommensrechner“ herunterladen, mit dem Sie Ihr individuell zu berücksichtigendes Einkommen beispielhaft bestimmen können.